

QUALITÄTSSOFFENSIVE.Hotellerie

Sonderförderung des Landes Kärnten
für Beherbergungsbetriebe (KMU) bei Investitionen in
Qualitätsverbesserungsmaßnahmen mit förderbaren
Projektkosten ab EUR 50.000,-

Das KWF-Produkt unterstützt qualitätsverbessernde Investitionen, die das Gasterlebnis unmittelbar steigern und die zumindest für drei Jahre im Anlagevermögen aktiviert werden. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses beläuft sich auf max. 20% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 100.000,-.



Bei dieser Sonderförderung (gem. §5 KWF-Gesetz) handelt es sich um Mittel des Landes Kärnten | Wirtschaft- und Tourismusreferat Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig.

Aufgepasst:

Das Gesamtbudget sowie den aktuellen Stand der verfügbaren Mittel können Sie in unserem [Dashboard](#) nachlesen. Die Bewilligung von Förderungsanträgen erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Budgetmittel.

Reichen Sie Ihren Förderungsantrag unbedingt VOR Projektbeginn ein, da eine Förderung sonst nicht möglich ist.

Mehr Details zur Förderung

Version 01 | gültig von 1. Apr. 2026 bis 31. Dez. 2026

Kann Ihr Unternehmen gefördert werden?

Gefördert werden Beherbergungsbetriebe (KMU) mit Investitionsstandort in Kärnten. Zusätzlich müssen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Antragseinreichung erfüllt sein:

- Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten in der Fachgruppe Hotellerie
- Aufrechte Klassifizierung (Stichtag: 1. Jän. 2022) zumindest 3-Stern-Kategorisierung (nach den aktuellen Kategorisierungsrichtlinien der Wirtschaftskammer 2025 – 2030)
- Gewerberechtliche Betriebsart ausschließlich »Hotel«
- Die Umsatzerlöse bei bilanzierenden Unternehmen bzw. Betriebseinnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen über EUR 500.000,- brutto liegen (auf Basis des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres oder im Durchschnitt der letzten beiden abgeschlossenen Wirtschaftsjahre).
- Vorliegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß [Leitfaden zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit](#)

Welche Projekte können gefördert werden?

Investitionen können dann gefördert werden, wenn sie das Gasterlebnis unmittelbar verbessern, statt nur den Betrieb im Hintergrund aufrechtzuerhalten. Dies sind vor allem qualitätsverbessernde Investitionen sowie Um- | Aus- und Zubauten in den Bereichen Zimmer, Restaurant | Bar, Lobby | Rezeption und Erlebnisinfrastruktur.

Folgende Kriterien kommen dabei zu tragen:

- Sichtbarkeit | Funktionalität: Eine Veränderung ist für den Gast optisch und | oder funktional wahrnehmbar.
- Interaktion: Der Gast nutzt das neue Element aktiv.
- Komfortsteigerung: Die Maßnahme steigert den Erholungs- bzw. Erlebniswert des Gastes.

Welche Kosten werden gefördert?

Die förderbaren Kosten für aktivierte materielle und immaterielle Anlagegüter (mind. über 3 Jahre abzuschreiben), müssen mindestens EUR 50.000,- (netto) betragen.



Welche Kosten werden nicht gefördert?

Nicht förderungsfähige Kosten gemäß Kostenleitfaden sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter und Investitionen in Basisinfrastruktur ohne direkten Zusammenhang mit dem Gästelerlebnis wie beispielsweise:

- Gebäudesanierung (Fassade, Dämmung, Dach, Fenster, etc.)
- Energieerzeugung: Umwandlung von Energieträgern (Kohle, Gas, Wind, Sonne, Wasser, etc.) in Strom oder Wärme
- Gebäudetechnik: Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, etc. (ausgenommen bei Aus- und Zubauten)
- Parkraum (Befestigung, Carports, Tiefgaragen, E-Tankstellen, etc.)
- Küche inkl. Kühl- und Lagerräumen
- Abfallmanagement (Sammlung, Verwertung und Beseitigung)
- Unterkünfte und sonstige Einrichtungen für Mitarbeitende
- IT-Ausstattung (Hard- und Software)

Wie unterstützt Sie der KWF?

Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt max. 20 % der förderbaren Kosten. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses beläuft sich auf max. EUR 100.000,-.

Bitte beachten Sie:

Das Projekt muss innerhalb von 18 Monaten (ab Antragseinreichung) vollständig umgesetzt sein (inkl. der Bezahlung aller projektrelevanten Rechnungen). Eine Projektverlängerung ist nicht möglich. Eine Antragstellung in diesem Produkt ist nur einmal möglich. Eine Antragstellung für ein weiteres Projekt (inhaltlich und zeitlich abgegrenzt) in einem anderen Investitionsförderungsprodukt (ausgenommen EFRE-Förderungsprodukte) ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist (zwischen der Einreichung der beiden Anträge) möglich.

Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird die Förderung gewährt?

Programms »Innovation & Wachstum« unter der »De-minimis«-Verordnung gewährt. Die Einreichung ist – je nach verfügbarem Budget – von voraussichtlich 1. Apr. 2026 bis 31. Dez. 2026 möglich.

Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

- Kontaktaufnahme mit dem KWF**
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns, wenn Sie sich mit unseren Expertinnen und Experten in Verbindung setzen und einen Termin für ein Erstgespräch vereinbaren.
- Einreichung des Förderungsantrags**
Die Antragstellung erfolgt online.
- Projektbeginn**
Der Tag der Einreichung des Förderungsantrages stellt Ihren »Projektbeginn« Der Antragseingang wird mit einem automatisch generierten E-Mail bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt darf mit der Umsetzung der Projektmaßnahmen begonnen werden.
- Bearbeitung Ihres Projektes auf Basis des Antrages**
Ihr Projekt wird auf Basis jener Informationen, die durch die Antragsstellung zur Verfügung gestellt wurden, bearbeitet. Es erfolgt eine formale, sowie eine inhaltliche Prüfung.
- Förderungsentscheidung**
Bei positiver Förderungsentscheidung erfolgt die Ausstellung des Förderungsvertrags durch den KWF und im Anschluss die Annahme Ihrerseits. Im Falle einer negativen Förderungsentscheidung erfolgt eine begründete Ablehnung.
- Projektende**
Sie haben Ihre Projektmaßnahmen inkl. der Bezahlung aller projektrelevanten Rechnungen innerhalb der im Förderungsvertrag vorgegebenen Frist umgesetzt (vollständige Projektumsetzung).
- Projektabrechnung (Schlussabrechnung)**
Sie rechnen Ihr Projekt innerhalb der im Förderungsvertrag vorgegebenen Fristen über das KWF-Förderungsportal ab. Detaillierte Informationen zur Abrechnung finden Sie [hier](#).
- Auszahlung der Förderung**
Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektabrechnung und Prüfung der förderbaren Kosten sowie Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen.

Welche Ziele sollen mit dieser Förderung erreicht werden?

Ziele dieses Produkts sind die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials sowie die Unterstützung der Modernisierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsbetrieben (KMU) durch Investitionen in qualitätsverbessernde Maßnahmen.

